

Das Prinzip der Nachhaltigen Entwick- lung aus (vergabe-) rechtlicher Sicht

***Marc Steiner,
Bundesverwaltungsrichter****

****Der Referent äussert seine persönliche Meinung***

24. Februar 2017

Übersicht

- **Eine, zwei oder drei Dimensionen der Nachhaltigkeit?**
- **Die rechtliche Natur der Vorgaben betreffend das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung?**
- **Das Anerkennen von Zielkonflikten und der Notwendigkeit von Interessenabwägungen als Thema der Konzeption der nachhaltigen Entwicklung**
- **Nachhaltige Entwicklung und Politikkohärenz: Regulierungsbereiche als Subsystem der Gesamtrechtsordnung als System / Querschnittsfunktion des Begriffs der nachhaltigen Entwicklung**
- **Das öffentliche Beschaffungswesen als Anschauungsbeispiel für den durch das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung ausgelösten Paradigmenwechsel**

Nachhaltigkeit - Terminologie

Es gibt eine terminologische Biodiversität in Bezug auf den Begriff der nachhaltigen Entwicklung bzw. des développement durable (Alexandre Flückiger, Le développement durable en droit constitutionnel Suisse, in: URP 2006, S. 471 ff., insb. S. 525). Tout dans cette “biodiversité” constitutionnelle est fait pour compliquer le travail de l'exégète (a.a.O., S. 482).

Art. 2 BV hoher Unbestimmtheitsgrad (Ehrenzeller, in: St. Galler BV-Kommentar, Rz. 20 zu Art. 2 BV)

An Industrienationen und Entwicklungsländer werden unterschiedliche Erwartungen gestellt. Nachhaltige Entwicklung gelingt, wenn “wohlhabende Staaten als Schrittmacher fungieren” (Vallender, in: St. Galler BV-Kommentar, Rz. 9 zu Art. 73 BV).

Generationenübergreifende Nachhaltigkeit

Jeder Nachhaltigkeitskonzeption wohnt der Gedanke inne, dass auf kurzfristige Maximierung der Erreichung ökonomischer Ziele (namentlich pekuniärer Natur) mit Blick auf längerfristigen Nutzen oder Schäden (externe Kosten) allenfalls verzichtet werden soll. Klassisch dazu die Brundtland-Definition, wonach eine Entwicklung als nachhaltig gelten darf, welche die heutigen Bedürfnisse zu decken vermag, ohne für künftige Generationen die Möglichkeiten zu schmälern, ihre eigenen Bedürfnisse zu decken.

Problem der UN SDGs

Has the international community been too inclusive, thereby opting for an excessively long list of targets and stretching its resources over too large a scale, as some economists and development experts claim? Have negotiators and leaders essentially failed to prioritize efforts on a limited set of key goals? Will we therefore not be able to generate the best social, economic and environment benefits from our global effort because of a lack of prioritization, which is essential when resources are scarce? (Nicholas C. Niggli, in: Trade, Law and Development VII [2015], S. 8 f.)

Für supply chain management insb. SDG 12:
Sustainable consumption and production

Nachhaltigkeit setzt ein globalisiertes Völkerrechtsverständnis voraus

Wenn sich die Wirtschaft globalisiert, muss sich der regulatorische Rahmen ebenfalls globalisieren, wenn mit den Wirtschaftsakteuren auf Augenhöhe und regulatorisch effektiv umgegangen werden soll. Das bedeutet, dass Umweltrecht nicht mehr nur als völkerrechtliches Nachbarrecht verstanden wird, sondern dass es so etwas gibt wie ein international gemeinsames öffentliches Interesse, das durch Umweltvölkerrecht gewahrt wird (-> Pariser Klimaabkommen; UN SDGs).

Nachhaltigkeit – ein “change management”-Auftrag

Die kanadische Aktivistin Naomi Klein geht davon aus, dass erst gemeinte Nachhaltige Entwicklung zugleich das Ende des Kapitalismus bedeutet. Unserer Verfassung liegt demgegenüber der Gedanke zugrunde, dass man durch Nachhaltigkeit zu einem “Kapitalismus mit menschlichem Antlitz” oder “conscious capitalism” kommen kann (vgl. zur Wirtschaftsverfassung Art. 27 und Art. 96 BV). Jedenfalls ist klar, dass die Nachhaltige Entwicklung ein radikaler “change management”-Auftrag ist für Staat und Gesellschaft.

“To preserve our natural capital, it is crucial to accelerate the transition to a low-carbon, climate resilient, resource efficient and circular economy.” Um das zu schaffen, braucht es viel Innovation (Next steps for a sustainable European future; COM[2016]739 endg., S. 2).

Nachhaltigkeit – Art. 2 BV

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 BV Zweck

¹ [...]

² [Die Schweizerische Eidgenossenschaft] fördert die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung, den inneren Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt des Landes.

³ [...]

⁴ Sie setzt sich ein für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung.

In Artikel 2 Abs. 2 wird der Begriff der Nachhaltigkeit in einem umfassenden, alle drei Dimensionen einschliessenden Sinn verwendet (Luzius Mader, Die Umwelt in neuer Verfassung?, in: URP 2002, S. 105 ff., insb. S. 110).

Staatsziel – nur weiches Recht?

Aus dem Zweckartikel können weder Kompetenzen bzw. Gesetzgebungsaufträge noch verfassungsmässige Rechte abgeleitet werden. Trotzdem kommt Staatszielbestimmungen normativer Gehalt zu. Das Staatsziel ist ein Handlungsauftrag. Dieser ist bei der Gesetzgebung, der Auslegung von Verfassung und Gesetz und im Rahmen der Abwägung verschiedener öffentlichen Interessen zu berücksichtigen (Ehrenzeller, in: St. Galler BV-Kommentar, Rz. 10 f. zu Art. 2 BV). Die Verfassung intendiert insoweit zumindest ein auf den Wirkungsbereich des Staatsziels beschränktes Mindestmass an Politikkohärenz.

Nachhaltigkeit – Art. 73 BV

4. Abschnitt: Umwelt und Raumplanung

Art. 73 Nachhaltigkeit

Bund und Kantone streben ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits an.

Der Nachhaltigkeitsbegriff im Sinne von Art. 73 BV bringt die (im Wesentlichen zweidimensionale) Dimension des Begriffs zum Ausdruck, die in der bisherigen Diskussion über die nachhaltige Entwicklung zweifellos im Vordergrund stand (Luzius Mader, Die Umwelt in neuer Verfassung?, in: URP 2002, S. 105 ff., insb. S. 110).

“Staatsziele” der EU I

Art. 3 Abs. 3 EUV

Die Union errichtet einen Binnenmarkt. Sie wirkt auf die Nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität, eine in hohem Masse wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, ...

“Staatsziele” der EU II

Art. 3 Abs. 3 EUV

, ... sowie ein hohes Mass an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität hin. Sie fördert den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt.

-> Da sind Zielkonflikte unvermeidbar.

Verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Politikkohärenz?

Art. 7 AEUV

Die Union achtet auf die Kohärenz zwischen ihrer Politik und ihren Maßnahmen in den verschiedenen Bereichen und trägt dabei unter Einhaltung des Grundsatzes der begrenzten Einzelermächtigung ihren Zielen in ihrer Gesamtheit Rechnung.

Umweltschutz – nicht Sektorenpolitik, sondern Querschnittsklausel I

Art. 11 AEUV: Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und – massnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden.

Umweltschutz – nicht Sektorenpolitik, sondern Querschnittsklausel II

Kommentar Christian Callies (Rz. 7)

zu Art. 11 AEUV:

“Aus der Aufgabe der Einbeziehung folgt für sich betrachtet nur das Gebot, die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen und mit gegenläufigen Interessen abzuwägen, mit dem Ziel im Wege praktischer Konkordanz einen möglichst schonenden Ausgleich herbeizuführen.”

Das Volumen der öffentlichen Beschaffung / Regulierungsbedürftigkeit

Die Gesamtsumme von Zahlungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Beschaffungswesen (Bund, Kantone, Gemeinden) in der Schweiz beträgt nach offizieller Schätzung 40 Milliarden Franken jährlich und ist sicher noch deutlich höher, wenn man wie SBB, die Alptransit-Alpentunnel, die Post, soweit unterstellt, und den Energiesektor dazunimmt.

Weil der Staat nach juristisch-ökonomischer Prämisse im Unterschied zum Privaten nicht von selbst ökonomisch handelt, weil die Beamten das wirtschaftliche Risiko nicht tragen (der Bund trägt nicht das Insolvenzrisiko, wenn viel Geld in den Sand gesetzt wird), muss man ihn durch eine spezielle Regulierung, das Beschaffungsrecht, dazu zwingen.

Nachhaltige Beschaffung

- Das Thema nachhaltige (öffentliche) Beschaffung kann man “rein” wirtschaftlich angehen (Begriff des wirtschaftlich günstigsten Angebots; Qualitäts- vs. Preiswettbewerb; Preis-Leistungs-Verhältnis vs. niedrigster Preis als Orientierungslinie; bloße Berücksichtigung des Einkaufspreises vs. total cost of ownership; “monetäre Nachhaltigkeit”)
- Erste ergänzende Stossrichtung: Umweltfreundliche Beschaffung / Green Public Procurement
- Zweite ergänzende Stossrichtung: Soziale Standards als Thema des öffentlichen Einkaufs (ILO Core Labour Standards als Ausschlussgrund, fair trade als Zuschlagskriterium nach neuen EU-Vergaberichtlinien und Max Havelaar-Urteil des EuGH)

What is SPP? Total cost of ownership? Green public procurement? Including social aspects?

**Total cost of ownership
is more than the price
paid by a procuring
entity.
Best price-quality ratio
<> lowest price.**

**Coffee which has
been unfairly
marketed leaves a
sour taste (CJEU).**

**GPP:
Not each award criterion
... used to identify the
most advantageous
tender must necessarily
be of a purely economic
nature (CJEU).**

Rechtsgrundlagen 1

- Völkervertragsrecht:
 - GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994 (SR 0.632.231.422; vgl. erfolgreiche Revision GPA und zu den Perspektiven das Arbeitsprogramm zur nachhaltigen Beschaffung)
 - Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens vom 21. Juni 1999 (SR 0.172.052.68)

10. Oktober 2016

Rechtsgrundlagen 2

Rechtlicher Rahmen der Beschaffungen des Bundes:

- Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Dezember 1994 (BöB; SR 172.056.1; vgl. Gesetzesentwurf und Botschaft vom 15. Februar 2017)
- Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Dezember 1995, geändert am 18. November 2009 (VöB; SR 172.056.11, vgl. AS 2009 6149)

10. Oktober 2016

Gelebte Rechtsgeschichte / Einleitung

- **90er Jahre (GPA/BöB; Marktwirtschaftliche Erneuerung /“Es geht um Wettbewerb und Geld”/ wettbewerbsintensiviertes Fitnessprogramm für Anbieter als Ersatz für abgelehnten EWR; eher kein “government by procurement”)**
- **2002 Urteil “Busse für Helsinki” EuGH**
- **2004 Neue EU-Richtlinien (insb. RL 2004/18/EU)**
- **2012 Revision des Government Procurement Agreement**
- **2012 Urteil “Max Havelaar” EuGH**
- **2014 Neue EU-Richtlinien (insb. RL 2014/24/EU; strategic use of public procurement mit Blick auf Europa 2020)**
- **2016 Umsetzung des EU-Rechts in Deutschland**
- **2015 Vorentwurf BöB als Teil der harmonisierenden Revision des Vergaberechts Bund und Kantone**

Internationale Appetithäppchen zum rechtlichen Rahmen der öffentlichen Beschaffung

- “umweltfreundliche” Revision des WTO-Government Procurement Agreement (GPA)

- Am 15. Januar 2014 hat das EU-Parlament den neuen Vergaberichtlinien zugestimmt. Diese enthalten ein klares Bekenntnis zu Qualitäts- statt Preiswettbewerb und zur nachhaltigen Beschaffung (Lebenszyklusdenken).

Dass das wirtschaftlich günstigste Angebot nicht das billigste ist, wissen wir in der Schweiz schon länger (Art. 21 Abs. 1 i.V.m. Art. 21 Abs. 3 BöB; EU jetzt auch unterwegs).

- Soziale Zuschlagskriterien (insb. fair trade) im neuen EU-Recht (Richtlinie 2014/24/EU) ausdrücklich drin.

“Fair trade” as Award Criterion: Judgment C-368/10 ECJ 10 May 2012

Finally, [...] there is no requirement that an award criterion relates to an intrinsic characteristic of a product [...; C-448/01 EVN/Wienstrom] There is therefore nothing, in principle, to preclude such a criterion from referring to the fact that the product concerned was of fair trade origin.

Internalisierung externer Kosten EU

Nach Art. 68 Abs. 1 lit. b der neuen EU-Richtlinie 2014/24/EU kann man externe Umweltkosten (Treibhausgasemissionen, Schadstoffe etc.) als Kostenfaktor „einpreisen“, soweit dafür eine praktikable Methode zur Verfügung steht.

Was passiert jetzt in Bezug auf die Gesetzgebung? I

- Nationalrat: Curia Vista **14.5148** – Fragestunde. Frage
- **Nachhaltigeres Beschaffungswesen auch in der Schweiz?**
- Das EU-Parlament hat kürzlich neue Richtlinien zur öffentlichen Auftragsvergabe verabschiedet, die neu allen drei Bereichen der Nachhaltigkeit gerecht werden und eine Berücksichtigung des Herstellungs- und Handelsprozesses ermöglichen. Die laufende Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen bietet der Schweiz die Chance, dies ebenfalls zu tun.
- Ist der Bundesrat bereit, die Voraussetzungen für eine solche Auftragsvergabe und deren Kontrolle zu schaffen?

Ziele gemäss BÖB

Nachhaltigkeit als Gesetzesziel:

In Art. 2 des BÖB-Entwurfs vom 15. Februar 2017 (Zweckartikel) wird unter anderem Folgendes festgehalten:

Dieses Gesetz bezweckt den wirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel.

Erläuterung dazu: Vorentwurf war nicht ein wenig diskreter, was die Nachhaltigkeit angeht. Rückmeldungen haben gezeigt, dass ein klareres Bekenntnis dem Trend entspricht (Botschaft, S. 34 zu Art. 2 des Entwurfs)

Ziele gemäss BÖB / Vernehmlassung

Die zentralere Darstellung der Nachhaltigkeitsaspekte in den revidierten Beschaffungserlassen stösst auf überaus breite Zustimmung. In wenigen Stellungnahmen (economiesuisse, swissmem, SVP, FDP) wird hingegen moniert, mit der Nachhaltigkeit würden vergabefremde Kriterien in den öffentlichen Beschaffungsprozess miteinbezogen. Die Erwähnung der Nachhaltigkeit im Zweckartikel (Art. 1 des Vorentwurfs vom April 2015) wird von diesen Stellen abgelehnt (Botschaft, S. 27).

Kategorien des Beschaffungsrechts:

- Ausschlussgründe**
- Eignungskriterien**
- technische Spezifikationen**
- Zuschlagskriterien**

- Zwingend zu erfüllende Punkte

- technische Spezifikation
 - ▶ Eignung
 - ▶ Keine
Ausschlussgründe

- Bewertungsvorteil

- - Zuschlagskriterium
- - Besonderheit:
Mehreignung

VöB: ILO Core Labour Standards

- ▶ Art. 7 Abs. 2 VöB (Fassung gültig seit dem 1. Januar 2010):

Wird die Leistung im Ausland erbracht, so hat die Anbieterin oder der Anbieter zumindest die Einhaltung der Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation nach Anhang 2a [zur VöB] zu gewährleisten.

Betrifft insbesondere das Thema Kinderarbeit.

Art. 7 Abs. 2 VöB / Supply Chain

- ▶ Nachhaltigkeitsempfehlungen der Beschaffungskommission des Bundes:

„Verstöße gegen soziale Mindestvorschriften können sowohl bei der Anbieterin als auch bei deren Subunternehmer und Unterlieferanten ... auftreten. [Diese ...] müssen daher ... in geeigneter Weise miteinbezogen werden.“

Art. 12 des Gesetzesentwurfs BöB vom 15. Februar 2017

- ▶ Abs. 2: Für die im Ausland zu erbringenden Leistungen vergibt die Auftraggeberin einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieterinnen, welche mindestens die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einhalten. (insb. Kinderarbeit)
- Abs. 3: Die Subunternehmerinnen sind verpflichtet, diese Anforderungen [ebenfalls] einzuhalten.

Recht und Politik / Nachhaltige Beschaffung

Die Diskussion der rechtlichen Rahmenbedingungen der öffentlichen Beschaffung bedeutet aus der Sicht des schweizerischen Vergaberechts grundsätzlich die Antwort auf die Frage, ob es rechtlich **zulässig** ist, ökologische und soziale Aspekte zu berücksichtigen. Die Antwort auf die Frage, ob und inwieweit das auch geschehen soll, ist ein “policy choice” des Gemeinwesens bzw. der Vergabestellen.

Der Bund hat im Rahmen der VöB-Teilrevision vom 18. November 2009 und mit den Nachhaltigkeitsempfehlungen der Beschaffungskommission des Bundes aus dem Jahre 2010 ein klares strategisches Bekenntnis zur nachhaltigen Beschaffung abgelegt.

Technische Spezifikationen

- Art. VI GPA erwähnt ausdrücklich die Herstellungsbedingungen als möglichen Gegenstand der technischen Spezifikationen. Damit liegt im Ergebnis für das Vergaberecht eine Art welthandelsrechtlicher *lex specialis* vor. Die öffentlichen Hand hat einen weiteren Spielraum, wenn sie einkauft, im Vergleich zum Handeln als Regulatorin etwa mittels Importbeschränkungen (Steiner, Aktuelles Vergaberecht 2014, S. 162).

Ermessensspielraum bei der Festsetzung technischer Spezifikationen

- ▶ Das Bundesverwaltungsgericht geht (wie auch die kantonalen Rechtsmittelinstanzen) davon aus, dass die öffentliche Vergabebehörde als Auftraggeberin grundsätzlich frei darüber bestimmen können muss, welche Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen sie benötigt und welche konkreten Anforderungen sie bezüglich **Qualität**, Ausstattung, Service etc. stellt, was also im einzelnen Gegenstand und Inhalt der Submission ist (Zwischenverfügung B-822/2010 vom 10. März 2010, E. 4.2 mit Hinweis auf VPB 66.38, E. 5).

Ökologische Aspekte im Rahmen der Ermittlung des günstigsten Angebots I

BKB/KBOB (Hrsg.), Das geltende Vergaberecht aus der Sicht der Praxis, Bern 2004, S. 63 Rz. 338

Das wirtschaftlich günstigste ist nicht das billigste Angebot. Um dem anders lautenden Missverständnis insbesondere von Vergabestellen vorzubeugen, fordert etwa „bauenschweiz“, dass nach dem revidierten Beschaffungsrecht anstelle des “wirtschaftlich günstigsten” das “nachhaltig beste Angebot” den Zuschlag erhalten soll.

Vgl. zum Ganzen Marc Steiner, Nachhaltige öffentliche Beschaffung 2014, S. 165 ff.

Ökologische Aspekte im Rahmen der Ermittlung des günstigsten Angebots II

Helsinki Bus Case (Urteil des EuGH in der Rechtssache C-513/99 vom 17. September 2002)

Der EuGH hat entschieden, dass ökologische Gesichtspunkte im Rahmen der Erteilung des Zuschlags auch dann berücksichtigt werden dürfen, wenn sie nicht mit einem direkten finanziellen Vorteil für die Vergabestelle verbunden sind (anders noch die Kommission in ihrer interpretierenden Mitteilung vom 4. Juli 2001 (KOM (2001) 274 endg.).

Ökologische Aspekte im Rahmen der Ermittlung des günstigsten Angebots III

Helsinki Bus Case (Urteil des EuGH in der Rechtssache C-513/99 vom 17. September 2002)

Wenn nach Art. 6 EGV (= Art. 11 AEUV Querschnittsaufgabe Umweltschutz) die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der Gemeinschaftspolitiken und –massnahmen einbezogen werden müssen, ist zu folgern, dass die Bestimmung im Vergaberecht zu den Zuschlagskriterien nicht so zu verstehen ist, dass diese die Berücksichtigung von Umweltschutzkriterien ausschliesst (Rz. 57)

Ökologische Aspekte im Rahmen der Ermittlung des günstigsten Angebots IV

Urteil vom 4. Dezember 2003 in der Rechtssache
C-448/01 EVN AG/Wienstrom GmbH

Der EuGH hat festgehalten, dass es dem Auftraggeber im Rahmen der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots gestattet ist, für die Vergabe eines Auftrags über die Lieferung von Strom ein Kriterium festzulegen, das die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern belohnt.

Fazit zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots

- Gesucht wird in der Regel das beste Preis-Leistungsverhältnis und nicht einfach das billigste Angebot.
- Bereits das geltende Vergaberecht sieht das Kriterium «Umweltverträglichkeit» ausdrücklich vor.
- Die Vergabestelle darf den Klimawandel mit Vergaberecht bekämpfen.

Internalisierung externer Kosten CH

Erläuterung zu Art. 29 des Gesetzesentwurfs:

„Lebenszykluskosten“ ist der Oberbegriff für Beschaffungs-, Betriebs-, Rückbau- und Entsorgungskosten. Bei den Betriebskosten sind die Nutzungskosten (z.B. der Verbrauch von Energien und anderen Ressourcen) sowie die Wartungskosten zu berücksichtigen. [...] Externe Kosten der Umweltbelastung, die mit dem Beschaffungsgegenstand während dessen Lebenszyklus in Verbindung stehen, können berücksichtigt werden, sofern eine breit abgestimmte und [...] zugelassene zu gelassene Methode zu ihrer Bewertung vorliegt.

Fazit zu Anforderungen an das nachgefragte Produkt

Sowohl im Rahmen der technischen Spezifikationen als auch im Rahmen der Zuschlagskriterien hat die Vergabestelle ein weites Ermessen, welches Preis-Leistungs-Verhältnis sie für die konkrete Vergabe anvisieren will. Das gibt weiten Spielraum für die Berücksichtigung ökologischer Aspekte.

Directive 2014/24/EU – Award Criteria

Art. 67 / Recitals 89-92: “most economically advantageous tender” / “best price-quality ratio” / “social, environmental and innovative characteristics” / including factors involved “in the specific process of production”

VöB: Zuschlagskriterium Nachhaltigkeit

Art. 27 Abs. 2 VöB (Fassung gültig seit dem 1. Januar 2010):

[Die Auftraggeberin] kann neben den im Gesetz genannten Zuschlagskriterien insbesondere auch die folgenden verwenden: Nachhaltigkeit, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz, [...] und die während der gesamten Lebensdauer zu erwartenden Kosten.

[Klar nicht mitgemeint: fair trade-Kriterien]

Soziale Aspekte, insb. fair trade, nach geltendem Recht

Soziale Aspekte als Zuschlagskriterien gehen aber derzeit insbesondere auf Bundesebene im Zweifel mangels gesetzlicher Grundlage nicht (BGE 140 I 285; Urteil VB.2012.00055 des Verwaltungsgerichts Zürich vom 20. Juli 2012); “fair trade” unter dem Zuschlagskriterium “Nachhaltigkeit”, wenn die erläuternden Texte (sog. Gesetzesmaterialien = Botschaft, Protokolle der Beratung im Parlament etc.) das zulassen; Nachhaltigkeit wird manchmal nur ökologisch verstanden.

Soziale Zuschlagskriterien nach dem Gesetzesentwurf vom 15. Februar 2017

Erläuterungen in der Botschaft zu Art. 29
des Entwurfs betreffend die Zuschlags-
kriterien:

Die Dimension Soziales ermöglicht es
beispielsweise, Fair-Trade-Produkte zu
beschaffen (Botschaft, S. 96). Das war im
Vorentwurf April 2015 noch nicht vorge-
sehen.

Schlusswort

Die nachhaltige öffentliche Beschaffung ist ein schönes Beispiel für ganz konkrete Auswirkungen der Nachhaltigen Entwicklung als Staatszielbestimmung (EU und CH). Erstens wirkt sich diese auf die Auslegung des geltenden Rechts aus, wie Gerichtsurteile zeigen. Und zweitens wirkt sie sich im Rahmen der Neufassung des Beschaffungsgesetzes aus, indem die Vernehmlassungsadressaten in Bezug auf die Nachhaltigkeit Politikkohärenz einfordern. Der Bund braucht zur Wahrung seiner Reputation CSR-Instrumente.

Kontakt

Marc Steiner

Bundesverwaltungsgericht

Abteilung II

9023 St. Gallen

Tel. 058 465 25 74

marc.steiner@bvger.admin.ch